

schließt die Gefahr, dass der mit einer SE-Umwandlungsgründung verfolgte Zweck konterkariert wird, die bislang praktizierte Mitbestimmung im Aufsichtsgremium „einzufrieren“, zwar nicht aus, aber verringert sie merklich, da im Rahmen des § 21 VI SEBG auf den Ist- und nicht auf den Soll-Zustand abgestellt wird.

Zweitens: Unabhängig davon ist sowohl bei Abschluss als auch bei Scheitern der Verhandlungen zur Beteiligungsvereinbarung darauf zu achten, schnellstmöglich die Eintragung in das Handelsregister zu betreiben, da anderenfalls die Einleitung eines Statusverfahrens droht, bevor die Umwandlung abgeschlossen ist (§ 202 UmwG). Dieses birgt auf Grund der *BGH*-Konstruktion eines durch den Soll-Zustand mitgeprägten Ist-Zustands die Gefahr, dass die Gerichte auch im Rahmen des § 21 VI SEBG die Zusammensetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen für notwendig erachten – was

wiederum dem Zweck der Umwandlungsgründung abträglich wäre.

Drittens: Der Gesetzgeber sieht das größte Missbrauchsrisiko für die Umgehung der Mitbestimmung bei der Umwandlungsgründung. Das ist der Grund dafür, dass die §§ 35 I, 21 VI SEBG einen derart strengen Maßstab anlegen. Vergleichbare legislative Schranken bestehen für die Verschmelzungsgründung nicht, wie schon ein Blick auf § 15 V SEBG zeigt. Um den soeben beschriebenen Risiken zu entgehen und einen größeren Gestaltungsspielraum zu generieren, mag es zielführend sein, zunächst eine ausländische Vorratsgesellschaft und erst danach im Wege der Verschmelzung die SE zu gründen.³⁴ ■

³⁴ So auch *Seibt*, EWIR 2019, 549 (550).

Bericht

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL. M. (Zürich)*

Die Entwicklungen im Vereinsrecht

Der nachfolgende Beitrag stellt im Überblick wesentliche Entwicklungen im Vereinsrecht seit etwa Mitte 2018 dar. Er schließt an den Bericht des Verfassers in NZG 2019, 46 an.

I. Allgemeines

1. Politische Betätigung und Gemeinnützigkeit

Seit dem Entzug der Gemeinnützigkeit des Vereins *Attac e. V.* im Jahr 2014 wurden die Fragen nach den Grenzen politischer Betätigung gemeinnütziger Organisationen durch das *FG Hessen* und den *BFH* auch gerichtlich geklärt:¹ Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt danach keinen gemeinnützigen Zweck iSv § 52 AO. Hintergrund ist ua der Unterschied bei der Abzugsfähigkeit von Beiträgen an politische Parteien (dann Begrenzung auf 3000 Euro, §§ 34 g, 10 b EStG) oder an gemeinnützige Organisationen (dann 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, § 10 b I EStG).²

2. Eintragungsfähigkeit

Der *BGH* hat in seinem Beschluss vom 11.9.2018 die Eintragungsfähigkeit eines Vereins abgelehnt, dessen Tätigkeit sich nur auf die Vermögensverwaltung seiner Mitglieder richtet. Ein Verein, dessen alleiniger satzungsgemäßer Zweck darin besteht, das Vereinsvermögen nach den Regeln einer auf Dauer angelegten privaten Vermögensverwaltung zu bewirtschaften, kann jedenfalls dann nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, wenn die Satzung den Mitgliedern die Möglichkeit einräumt, die Auskehrung eines Überschusses aus der Vermögensverwaltung zu beschließen.³ Bei den in der Entscheidung angesprochenen Rechtsproblemen geht es um Fragen der Vereinsklassenabgrenzung, insbesondere um die Abgrenzung zwischen einem wirtschaftlichen sowie einem nichtwirtschaftlichen Verein. Nichtwirtschaftliche Vereine sind nach § 21 BGB im Vereinsregister eintragungsfähig, wobei sich wirtschaftliche Vereine auf das Recht der Handelsvereine berufen müssen.

In dieser Entscheidung bestätigt der *BGH* noch einmal seine *Kita*-Rechtsprechung, indem er Idealvereine als „Gegenstück“ zur Erwerbsgesellschaft betont.⁴ Der *BGH* stellt im Rahmen der Vereinsklassenabgrenzung nunmehr ausschließlich auf die subjektive Zwecksetzung ab und betont das Gewinnausschüttungsverbot: Ist der Zweck des Vereins auf die Gewinnausschüttung an die Mitglieder gerichtet, handelt es sich um einen Wirtschaftsverein. In allen anderen Fällen wird man von einer Nichtwirtschaftlichkeit und somit Eintragungsfähigkeit ausgehen können. Ob sich der Verein wirtschaftlich betätigt, d. h. Leistungen am Markt anbietet, spielt hingegen eine untergeordnete Rolle.

3. Sonderrecht für Großvereine?

Der 72. DJT griff mit dem Referat von *Jakob* wieder eine alte Idee auf: Die Aufsicht über gemeinnützige Organisationen.⁵

* Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, LL. M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich) und als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist ständiger Mitarbeiter der RIW, Chefredakteur des steueranwaltsmagazin und Herausgeber des Liechtenstein-Journal sowie bis Oktober 2017 Justiziar im Präsidium der DLRG.

¹ *FG Hessen*, DStRE 2017, 1128 – *Attac*, nachfolgend *BFH*, I B 51/17; ähnlich *BFH*, DStR 2017, 1754; BT-Drs. Plenarprotokoll 18/209, 20935 D; BT-Drs. 18/8331, 18/9573. Spezialliteratur: *Weitemeyer/Kamp*, DStR 2016, 2633; *Weitemeyer*, nPoR 2019, 97; *Riegel/Freund*, BB 2019, 743.

² *Wagner*, Verein und Verband, 1. Aufl. 2018, Rn. 17.

³ *BGH*, NZG 2018, 1392; hierzu *Leuschner*, NotBZ 2019, 31.

⁴ Hierzu *Wagner*, NZG 2018, 330; *ders.*, NZG 2019, 46; s. a. *MüKoBGB/Leuschner*, 8. Aufl. 2018, §§ 21, 22 Rn. 59 ff.

⁵ *Jakob*, Übergreifende Aufsicht für Non-Profit-Organisationen?, Referat dem 72. Deutschen Juristentag Leipzig 2018. Hierzu bereits *Waldner* in *MüHb GesR*, 4. Aufl. 2016, § 26 Rn. 8; f. d. obligatorische Einführung eines Aufsichtsrats für Vereine mit einem jährlichen Umsatz oder Spendenaufkommen von mehr als 500.000 Euro de lege ferenda *Adams/Maßmann*, ZRP 2002, 128 (130); Erwiderung von *Ott*, ZRP 2002, 433; *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 362. So aber *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 314 f.

Leuschner befürwortet Sonderregelungen für Großvereine unter Orientierung an § 267 I HGB, beispielsweise die Verschärfung der insolvenzrechtlichen Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder.⁶ Damit einhergehend sollte die Anwendung von § 31 a BGB auf Vorstandsmitglieder von Großvereinen ausgeschlossen werden und gegebenenfalls die Errichtung eines Aufsichtsrates nach dem Vorbild des AktG verpflichtend werden. Ergänzend wird für Großvereine vorgeschlagen, diese einer erweiterten Rechnungslegungspflicht, Prüfungs- und Publizitätspflichten zu unterwerfen, auch die Regelungen über die Konzernrechnungslegung in den §§ 290 ff. HGB sollten laut *Leuschner* auf den e. V. sinngemäß Anwendung finden. Wasser auf die Mühlen derjenigen, die die Eskapaden der vergangenen Jahre der großen, gemeinnützigen Vereinskonzerne wie Bayern München oder ADAC oder gar der FIFA beobachtet haben.

II. Mitgliedschaft

1. Beendigungsgründe

Eine *BGH*-Entscheidung zur Genossenschaft stellte klar, dass Beendigungsgründe zur Mitgliedschaft zwingend in der Satzung zu regeln sind. Grundsätzlich ist auch ein bedingter Aufhebungsvertrag denkbar (bei der Genossenschaft etwa beim Nichterreichen von Umsatzzielen), dieser muss aber in der Satzung zugelassen sein. Bei diesen wichtigen Fragen der Mitgliedschaft hat der Verein also (genauso wie die Genossenschaft) Transparenz herzustellen, damit alle Mitglieder wissen, in welchen Fällen ihre Mitgliedschaft enden kann.⁷

2. Ausschluss aus dem Verein

Ob auch die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Vereinsstrafen wie dem Ausschluss aus dem Verein Teil der gerichtlichen Prüfung ist, ist umstritten und höchststrichterlich nicht entschieden. Die Verhältnismäßigkeit eines Beschlusses über die Ausschließung aus einem Verein entzieht sich der Prüfung des Gerichts. Dementsprechend entzieht sich die sog. Subsumtionskontrolle einer gerichtlichen Überprüfung; das Gericht prüft also nicht die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, insbesondere ihre Erforderlichkeit. Je wichtiger die Mitgliedschaft für den Betroffenen, insbesondere in Bezug auf die Wahrnehmung seiner Grundrechte ist, desto intensiver prüft das Gericht die Subsumtion, insbesondere aber auch die Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses. Klargestellt hat das Gericht allerdings, dass es kein Sonderrecht für Sportvereine gibt: Ungeachtet seiner sozialen und sportlichen Funktion handelt es sich bei einem Sportverein grundrechtlich nicht um einen besonders geschützten Bereich.⁸

3. Prüfungskompetenz des Beschwerdegerichts

Eine Vereinsstrafe kann nur verhängt werden, wenn die ihr zugrunde gelegten Tatsachen objektiv ermittelt und durch das zuständige Vereinsorgan konkret festgestellt worden sind.⁹ Zur Tatsachenfeststellung gehört auch der Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Der *BGH* hat noch einmal klargestellt, dass sich die Prüfungskompetenz des Rechtsbeschwerdegerichts darauf beschränkt, ob das Berufungsgericht von dem nach § 3 ZPO eingeräumten Ermessen rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht hat; dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn das Gericht bei der Bewertung des Beschwerdegegenstands maßgebliche Tatsachen verfahrensfehlerhaft nicht berücksichtigt oder erhebliche Tatsachen unter Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) nicht festgestellt hat.¹⁰ Denn der Sinn des dem Berufungsgericht eingeräumten Ermessens würde verfehlt, wenn das Rechtsbeschwerdegericht berechtigt und verpflichtet wäre,

ein vom Berufungsgericht fehlerfrei ausgeübtes Ermessen durch eine eigene Ermessensentscheidung zu ersetzen. Diese Beschränkung begrenzt zugleich die Möglichkeit des Rechtsbeschwerdegerichts, Tatsachen zu berücksichtigen, die erstmals im Verfahren der Rechtsbeschwerde geltend gemacht werden.¹¹

4. Mitgliederlisten

Das *OLG München*¹² hat noch einmal bestätigt: Ein pauschales Recht auf Geheimhaltung der Mitgliedschaft in einem Verein auch im Verhältnis zu den anderen Vereinsmitgliedern besteht nicht.¹³

Datenschutzrechtliche Bedenken stehen der Herausgabe von Mitgliederlisten an auskunftsbegehrende Mitglieder nicht entgegen. Die Datenübermittlung ist nach § 28 I 1 Nr. 1 BDSG „für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke“ gestattet, wenn sie für die Durchführung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist. Dabei ist der Grundsatz der Erforderlichkeit nicht im Sinne einer absolut zwingenden Notwendigkeit zu verstehen; vielmehr geht es um ein bei vernünftiger Betrachtung Angewiesensein auf das in Frage stehende Mittel.¹⁴ Die Übermittlung von Namen und Anschriften der anderen Vereinsmitglieder dient (im entschiedenen Fall) dazu, dem Kläger zu ermöglichen, das sich aus seiner Mitgliedschaft ergebende Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll ausüben zu können. Damit ist die Datenübermittlung nach § 28 I 1 Nr. 1 BDSG zulässig, ohne dass es auf eine Einverständniserklärung der Mitglieder ankommt. Auch nach Art. 6 I Buchst. b DSGVO ist die Verarbeitung und damit auch die Weitergabe von Daten rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrags, deren Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich sind.¹⁵

III. Satzungsfragen

1. Satzungsdurchbrechungen

Satzungsänderungen sind Beschlüsse, Satzungsdurchbrechungen sind Handlungen, die der Satzung widersprechen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können trotz des möglicherweise sogar einstimmigen Zustandekommens die Satzung verletzen, indem sie diese im Einzelfall (also „punktuell“ und nicht „zustandsbegründend“) durchbrechen.¹⁶ Satzungsdurchbrechungen, die notarieller Beurkundung bedürfen, sind ohne eine solche unwirksam.¹⁷ Dies wird dahingehend verstanden, dass eine derartige Satzungsdurchbre-

6 *Leuschner*, Referat 72. DJT 2018, Abt. Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht, P 65 ff.

7 *BGH*, NZG 2018, 787.

8 *AG Blomberg*, Urt. v. 17.5.2018 – 4 C 336/17, BeckRS 2018, 40579; aktuell *Röcken*, ZStV 2019, 54.

9 *LG Detmold*, NZG 2019, 548; aktuell *AG Duisburg*, Urt. v. 24.4.2019 – 52 C 3753/17, BeckRS 2019, 9890.

10 *BGH*, Beschl. v. 12.3.2019 – II ZB 19/18, BeckRS 2019, 6121.

11 *BGH*, NJW 2011, 2974, Rn. 4 mwN.

12 *OLG München*, npoR 2016, 213.

13 Was in dem entschiedenen Fall des *OLG München*, ZD 2016, 330, gerade nicht der Fall war; hierzu *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 155.

14 Verweis auf *Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 28 Rn. 15.

15 Verweis auf *BGH*, NZG 2010, 1430 (1431); NZG 2013, 789 (792); aktuell *OLG München*, NZG 2019, 540.

16 *OLG Zweibrücken*, Rpfleger 2014, 214 mit abl. Anm. *Waldner* (Vorstandswahl keine punktuelle Regelung); MüHb GesR/*Wagner*, § 23 Rn. 40 ff.

17 *OLG Düsseldorf*, NZG 2016, 1424 (GmbH). MüKoBGB/*Leuschner*, § 25 Rn. 30; beispielhaft *Köstner*, „Satzung ändere dich“, SpuRt 2019, 67; *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 270; aktuell *OLG Köln*, NZG 2019, 306 (GmbH), hierzu Anm. *Otte-Gräbener*, BB 2019, 595.

chung letztlich nur durch eine formelle Satzungsänderung möglich sei, weil zu den Anforderungen an die Satzungsänderung gem. § 54 I 2 GmbHG auch gehört, dass der Anmeldung der Wortlaut des (geänderten) Gesellschaftsvertrags beizufügen ist.

2. Sitz des Vereins

Als Sitz des Vereins gilt nach § 24 BGB der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Unter dem Ort der Verwaltung gem. § 24 ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Vereins zu verstehen, wobei nicht der Schwerpunkt der tatsächlichen Vereinstätigkeit, sondern derjenige der Organtätigkeit entscheidet.¹⁸ Der Ort der Verwaltung gilt jedoch nur dann als Sitz des Vereins, „wenn nicht ein anderes bestimmt ist“. Die herrschende Meinung folgert daraus, dass durch die Satzung in den Grenzen des Missbrauchsverbots ein rein fiktiver Sitz bestimmt werden kann und dass die Bestimmung des Sitzes nicht notwendigerweise der wirklichen Sachlage entsprechen muss.

3. Amtszeit von Vorstandsmitgliedern

Ist in der Satzung nichts anderes geregelt, endet die Amtszeit durch Zeitablauf. Danach endet die Vertretungsbefugnis des Vorstands. Ist dieser noch im Vereinsregister eingetragen, ist er befugt, eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. Das BAG hat dies für einen Betriebsrat genauso bestätigt: Ein Betriebsrat ist nicht mehr rechtsbeschwerdebefugt, wenn seine Amtszeit abgelaufen ist. Ist das Amt eines Betriebsrats erloschen, ohne dass ein neuer Betriebsrat gewählt wurde, endet damit dessen Beteiligungsfähigkeit vor Gericht. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann ein Betriebsrat nur insoweit als fortbestehend behandelt werden, als dies zur ordnungsgemäßen Beendigung des Amtes geboten ist.¹⁹

IV. Versammlungen

1. Einberufung per E-Mail

Zu Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung muss so eingeladen werden, dass jedes (Vorstands-)Mitglied die Möglichkeit hat, an der Sitzung teilzunehmen, ohne allzu beschwerliche Wege auf sich nehmen zu müssen.²⁰ Zunächst muss er erst einmal rechtzeitig und umfassend von der Einladung und der Tagesordnung Kenntnis erlangen können.

Hier beginnt die Frage bereits auf technischer Ebene – kann heute jedes Vereinsmitglied auf E-Mail zugreifen? Es muss lediglich sichergestellt sein, dass jedes Mitglied ohne unverhältnismäßigen Aufwand Kenntnis von der Einladung bekommt. Ist in der Satzung die Form der Einberufung per E-Mail geregelt, haben Mitglieder ohne E-Mail-Zugang keinen Anspruch gegen den Verein auf eine Ladung per Brief. Ist in der Satzung hingegen nichts geregelt ist der bloße Rückgriff auf eine bloße Schriftformregelung zu einfach.²¹ Die Rechtsprechung ist m. E. klar und eindeutig: Eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung ausschließlich per E-Mail ist nicht ohne entsprechende Satzungsgrundlage generell zulässig. Sie ist nicht etwa generell an alle Vereinsmitglieder möglich, die über E-Mail verfügen, sondern ausschließlich dann, wenn die Mitglieder dem Verein die entsprechende E-Mail-Adresse (auch für Einladungen) zur Verfügung gestellt haben. Dies geschieht am besten bereits mit dem Beitrittsformular.²²

2. Beschlüsse des Vereins: Beschlussmängelrecht

Nach dem 72. DJT steht das Beschlussmängelrecht weiterhin in der Kritik.²³ Das Nichtigkeitsmodell im Vereins- und Personengesellschaftsrecht eigne sich schwerlich zur Rechtsangleichung, so *Lieder*.²⁴ Nach den Beschlüssen des 72. DJT seien auch bei anderen Verbandsformen außerhalb des Kapitalgesellschaftsrechts „die Rechtsfolgen der Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse zu flexibilisieren, ohne die rechtsformspezifischen Besonderheiten aus den Augen zu verlieren.“²⁵

Das OLG Brandenburg²⁶ hat noch einmal klargestellt, dass die aktienrechtlichen Vorschriften zum Beschlussmängelrecht der AG (§§ 241 ff. AktG) keine entsprechende Anwendung im Vereinsrecht finden, jedenfalls soweit es um fehlerhafte Beschlüsse oder Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung geht. Dies ergäbe sich aus der „Vielgestaltigkeit vereinsrechtlicher Zusammenschlüsse und der damit anders gelagerten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sowie der geringeren Förmlichkeiten des Vereinsrechts“. Abgesehen von dieser Formel führen Verstöße gegen zwingende gesetzliche Vorschriften im Vereinsrecht zur Nichtigkeit der Beschlüsse. Maßgebend sei danach (und damit wieder formelhaft ausgedrückt) „ob ein Legitimationsdefizit besteht, das bei einer wertenden, am Schutzzweck der verletzten Norm orientierten Betrachtung die Feststellung der Unwirksamkeit rechtfertigt“, so das OLG Brandenburg.

V. Arbeitsrecht

Zur Befristung des Arbeitsverhältnisses eines Fußballspielers der Regionalliga hat das LAG Köln Stellung genommen.²⁷ Nach der gesetzlichen Wertung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ist der unbefristete Arbeitsvertrag der Normalfall und der befristete Vertrag die Ausnahme. Daher kann die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung eines Arbeitsvertrags nur dann rechtfertigen, wenn die Arbeitsleistung Besonderheiten aufweist, aus denen sich ein berechtigtes Interesse der Parteien, insbesondere des Arbeitgebers, ergibt, statt eines unbefristeten nur einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. Diese besonderen Umstände müssen das Interesse des Arbeitnehmers an der Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses überwiegen. Der Sachgrund des § 14 I 2 Nr. 4 TzBfG erfordert eine Abwägung der beiderseitigen Interessen, bei der auch das Bestandsschutzinteresse des Arbeitnehmers angemessen zu berücksichtigen ist.²⁸ Die vom BAG zur Befristung eines Arbeitsvertrags eines Lizenzspielers der 1. Fußball-Bundesliga zugrunde gelegten Erwägungen sind auf den Anstellungsvertrag des Klägers im entschie-

18 AG Paderborn, Urt. v. 21.9.2018 – 58 C 181/18, BeckRS 2018, 4106 mit Verweis auf MüKoBGB/Reuter, 7. Aufl., § 24 Rn. 2 und 3.

19 Wagner, Verein und Verband, Rn. 245; BAG, NZA 2019, 940.

20 Grundsatz aus BGHZ 99, 119 = NJW 1987, 1811 (dort wurde die eingebrachte Satzungsänderung des übergeordneten Verbandes mit einer Frist von einem Tag als unzulässig angesehen); hierzu Wagner, Verein und Verband, Rn. 323 ff.

21 So aber MüKoBGB/Leuschner, § 32 Rn. 15.

22 Ausdrücklich s. auch Scheuch, ZStV 2016, 45 (47, 51); Wagner, NZG 2016, 1046 (1050 f.); zu weitgehend daher Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 171 a und MüHbGesR/Waldner, § 25 Rn. 13. OLG Hamm, NZG 2012, 189; ausf. Schuller in Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2. Aufl. 2017, § 7 Rn. 12 ff.; Dehesseles/Richter, npoR 2016, 246.

23 Nietsch, NZG 2018, 1334; Lieder, NZG 2018, 1321; Noack, JZ 2018, 824.

24 Lieder, NZG 2018, 1321 (1328); MüKoBGB/Leuschner, § 32 Rn. 50 ff.

25 Lieder, NZG 2018, 1321 (1333).

26 OLG Brandenburg, ZStV 2019, 192.

27 LAG Köln, SpuRt 2019, 182; zust. Fröhlich, EuZA 2019, 111.

28 BAG, NZA 2018, 229 mwN.

denen Fall übertragbar. Der Status des Klägers als Vertragsspieler einer so genannten Amateurliga rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Dieses Ergebnis ist auch mit europäischem Recht vereinbar, da § 5 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie EGRL 70/99 eine Befristung aufgrund der Eigenart der Beschäftigung zulässt. Letztlich sei es auch nicht nachvollziehbar, wenn die deutsche Fußball-Bundesliga als weltweit einzige Liga ihre Spieler unbefristet beschäftigen müsste.²⁹

VI. Öffentliches Recht

1. Steuerrecht: Gemeinnützigkeit

Steuerliche Ermäßigungen und Vergünstigungen bestehen für gemeinnützige Körperschaften u. a. in der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG für nebenberufliche Einkünfte von Übungsleitern, Ausbildern und Erziehern im Rahmen von Sport, Kunst u. Ä. iHv 2400 Euro p. a. (bis 2013: 2100 Euro p. a.). Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter können auch dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Einnahmen den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 2400 Euro pro Jahr nicht übersteigen.³⁰

Beim *BFH* ist ein Verfahren anhängig, das die Frage behandelt, ob bei der Frage der Voraussetzungen nach §§ 52, 60 AO eine *wörtliche* Wiedergabe aus den Vorgaben der Musteratzung übernommen werden muss.³¹

Ein Verein, dessen Zweck in der Förderung des Schießsportes, insbesondere des IPSC-Schießens besteht, erfüllt (entgegen Nr. 6 AEAO zu § 52 AO) die satzungsmäßigen Anforderungen an die Feststellung der Gemeinnützigkeit.³² Das IPSC-Schießen erfüllt beide Alternativen der körperlichen Ertüchtigung: Es erfordert im Hinblick auf das schnelle Durchlaufen des Parcours äußerlich zu beobachtende körperliche Anstrengungen und in Bezug auf die dem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung (präzise Schussabgabe) auch Geschick im Umgang mit der Waffe, Konzentrationsfähigkeit und Körperbeherrschung.

Mit Schreiben vom 31.1.2019 hat das BMF Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) veröffentlicht. Die meisten Änderungen beziehen sich auf den Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke und dient der Übernahme der aktuellen Rechtsprechung des *BFH*.³³

2. Steuerrecht: eSport

Die Frage der körperlichen Ertüchtigung ist Kernfrage der Gemeinnützigkeit des schnell wachsenden Bereichs des *eSports*. Der Begriff Sport setzt „körperliche Ertüchtigung“ voraus.³⁴ Um eSport als gemeinnützig anzuerkennen braucht es entweder eine Fiktion wie bei Schach (Schach gilt als Sport, § 52 II 1 Nr. 21 AO), die Öffnungsklausel des § 52 II 2 AO oder die Subsumtion unter „Jugendpflege“ des § 52 II Nr. 4 AO. Gegebenenfalls besteht ein Anspruch gem. § 52 II 2 und 3 AO, verbunden mit einer Ermessensreduzierung auf Null, wenn durch den Zweck die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefördert wird.³⁵ Bei der sich abzeichnenden großen Bedeutung des eSports (und entsprechender Vereinsabteilungen) ist eine gesetzgeberische, mindestens aber eine Klarstellung durch die Finanzverwaltung erforderlich.

3. Steuerrecht: Tax Compliance

Welche Vorteile haben steuerliche Kontrollsysteme für gemeinnützige Sportvereine? Diese Problematik hat angesichts

der Entscheidung des *LG Frankfurt a. M.* vom 15.10.2018³⁶ zur Strafbarkeit von DFB-Funktionären wegen Steuerhinterziehung erhebliche praktische Bedeutung.³⁷ Manipulationen im Bereich der Buchhaltung bei Sportvereinen seien alles andere als selten, beispielsweise wenn es um verdeckte Zahlungen oder Einnahmen aus Spenden oder Sponsoring gehe. Mögliche Straf- und Finanzgerichtsverfahren ließen sich durch Implementierung eines entsprechenden Tax Compliance-Management-Systems (TCMS) verhindern. Für die erfolgreiche Einführung eines TCMS spielt die herrschende Vereinskultur eine zentrale Rolle.

Steuerliche Pflichtverletzungen führen bei gemeinnützigen Vereinen nicht nur zu strafrechtlichen Folgen sowie zu teils existenzgefährdenden Steuernachzahlungen, sondern führen bei erheblichen Verstößen auch zum Verlust des Status der Gemeinnützigkeit und den damit einhergehenden steuerrechtlichen Begünstigungen. Durch die Einführung eines TCMS kann grundsätzlich negative Folgen entgegengewirkt werden.³⁸ Bei der Einführung eines TCMS bei einem gemeinnützigen Verein ist zu bedenken, dass die dort handelnden Personen regelmäßig ehrenamtlich tätig sind und daher in der Praxis zu pragmatischem Vorgehen neigen, was nicht selten von den Vorgaben des TCMS abweicht.³⁹

4. Vorstandshaftung

Zur Vorstandshaftung⁴⁰ hat der *BFH* in seiner Entscheidung vom 12.6.2018 klargestellt, der Vorstand habe die „fortlaufende Pflicht, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit zu überprüfen“. Fehlerhafte Steuererklärungen führen in diesem Bereich bei grobem Verschulden zur persönlichen Haftung des Vorstands. Zu den steuerlichen Pflichten eines Vereinsvorstands gehört es insbesondere, rechtzeitig Steuererklärungen abzugeben (§ 149 AO) und die fälligen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 I AO) aus den verwalteten Mitteln zu begleichen (§ 34 I 2 AO) oder zumindest für eine möglichst gleichmäßige Befriedigung sämtlicher Gläubiger zu sorgen.⁴¹ Die Pflicht zur Abgabe der Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuererklärungen richtet sich nach § 31 I KStG bzw. § 18 I und III UStG. Auch die Abgabe einer unvollständigen oder unrichtigen Steuererklärung kann dazu führen, dass eine korrekte Steuerfestsetzung unterbleibt und ein Haftungsschaden entsteht.⁴²

29 *Fröhlich*, EuZA 2019, 111.

30 Zur Umsatzsteuer s. aktuell *Erdbriigger*, npoR 2019, 7.

31 *BFH*-Az. V R 40/18, anhängiges Verfahren (vorhergehend *FG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 1.11.2018 – 8 K 11191/16, BeckRS 2018, 44976 – das Finanzamt hatte die Anerkennung als gemeinnützig aufgehoben).

32 *BFHE* 262, 306 = *DStRE* 2019, 165.

33 *BMF*-Schreiben v. 31.1.2019, *BStBl. I S.* 71; hierzu *npoR* 2019, 141.

34 *BFH*, *BFH/NV* 1987, 705; *AEAO Tz.* 6 zu § 52.

35 *BFH*, *BStBl. II* 2017, 1106 = *DStRE* 2017, 881 (Turnierbridge). *eSport* (Verweis auf Anhörungen des Dt. Bundestages, s. *npoR* 2019, 141), hierzu *Wagner*, *Liechtenstein-Journal* 2019, 3 (9); *Pusch*, *npoR* 2019, 53.

36 *LG Frankfurt a. M.*, *SpuRt* 2018, 274; aktuell *Schockenhoff*, *NZG* 2019, 281.

37 *Knüttel*, *SpuRt* 2019, 71.

38 Der *BGH* hat in seiner Entscheidung vom 9.5.2017, *NZWSt* 2018, 379 = *NZG* 2018, 36 Ls. = *BB* 2017, 1931 das Vorhandensein eines Compliance Systems als bußgeldmindernd eingestuft.

39 Beispiel zur Einführung eines Beirats im Gesamtverein s. *Wagner*, *Verein und Verband*, Rn. 361, 369.

40 *BFH*, Urt. v. 12.6.2018 – VII R 2/17, BeckRS 2018, 28232.

41 Verweis auf *Senat*, *BFH/NV* 2016, 372 = BeckRS 2016, 94166; *BFH/NV* 2016, 1672 = BeckRS 2016, 95558.

42 Verweis auf *Senat*, *BFHE* 153, 199 = *BStBl. II* 1988, 742 = BeckRS 1988, 22008485.